



Kath. Romano-Guardini-Fachoberschule für Sozialwesen München

Fachoberschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts
„Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“

Preysingstr. 91 * 81 667 München

Tel. 089 / 48092-1258 * Fax 089 / 48092-1458

E-Mail: Kath.Romano-Guardini-FOS@t-online.de / www.rg-fos.de

München, im Oktober 2016

An alle Schülereltern und an alle volljährigen Schüler der Kath. Romano-Guardini-Fachoberschule

Sehr verehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

zum Schuljahresbeginn übermittle ich Ihnen die besten Grüße, den neu eingetretenen Schülern wünsche ich einen guten Start und allen viel Erfolg und auch Freude bei der Arbeit an unserer Schule.

An der Fachoberschule werden in zwei Jahrgangsstufen Schüler unterrichtet, die einen mittleren Schulabschluss vorweisen können, aber in der Regel keine Berufsausbildung besitzen. Derzeit befinden sich an unserer Schule 144 Schüler/innen in fünf Klassen (je zwei 11. und 12. sowie eine 13. Jahrgangsstufe), die von 22 zumeist externen Lehrkräften unterrichtet werden.

Neben dem Pflichtunterricht, der ohne Kürzungen nach den Stundentafeln durchgeführt wird, wird in diesem Schuljahr allen 11. Klässlern eine Stunde Ergänzungsunterricht in den Fächern Mathematik, Englisch und Deutsch angeboten.

In der 12. Jahrgangsstufe findet für alle eine Stunde Mathematik-Ergänzungsunterricht statt, um gerade in diesem Fach eine vertieftere Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zu ermöglichen. Auf die Gruppenprüfung in Englisch wird in Kleingruppen in den sog. „Englisch-Conversationstunden“ vorbereitet. Zusätzlich gibt es für alle Schüler/innen die Möglichkeit, ihre Pädagogik/Psychologie-Grundlagen zu vertiefen (PP-Intensivierung).

Das Angebot wird heuer durch die möglichen Wahlfächer Schulspiel, Film / Fotografie und Offenes Atelier abgerundet. Besonderer Schwerpunkt liegt auf dem AK Chor / Instrumental, der nicht nur die Gottesdienste und Andachten mitgestaltet, sondern in den letzten Jahren schrieben die Schüler jeweils Musicals, die am Jahresende aufgeführt wurden.

Im Übrigen treffen sich die Schüler/innen auch in Arbeitsgruppen ihrer Wahl (wie z.B. AK Liturgie [Vorbereitung von Schulgottesdiensten], AK Abschlussfeier usw.) und in tutoriell betreuten Nachhilfe- und Hausaufgabengruppen.

Da die Zusatzangebote oftmals am Nachmittag stattfinden werden, bietet die Schule in der Mensa des Kirchlichen Zentrums die Möglichkeit zum Mittagessen. Die Schüler/innen werden über den täglichen Speiseplan und die übrigen Angebote per Aushang informiert.

Schüler/innen, die die 12. Klasse mit dem Notendurchschnitt von zumindest 3,0 abschließen, haben die Möglichkeit, in einer 13. Jahrgangsstufe eine Hochschulreife zu erwerben. Als

Wahlpflichtangebot – vor allem für diejenigen, die über diese Stufe einen **Allgemeinen Hochschulabschluss** erreichen wollen - kann vierstündig das Fach Spanisch (ab der 12. Jahrgangsstufe) belegt werden

Der Kontakt zu den Eltern unserer Schüler ist für die gemeinsame pädagogische Aufgabe oft sehr wichtig. Bitte machen Sie regen Gebrauch von den regelmäßigen Sprechzeiten unserer Lehrkräfte, auch wenn keine schulischen Probleme anstehen. Mit einer telefonischen Anmeldung Ihres Besuches können Sie ggf. Wartezeiten vermeiden. Diese Stunden finden, da der Großteil der Kolleg/innen nur an bestimmten Wochentagen an unserer Schule eingesetzt ist, nach telefonischer Vereinbarung statt.

Unsere Schüler finden an der Fachoberschule gute Lernmöglichkeiten; jedoch ist eine regelmäßige häusliche Nacharbeit und Aufbereitung der Lerninhalte in den meisten Fächern unbedingt notwendig, um in der kurzen Zeit die Fachhochschulreife zu erreichen. Manchmal können – vor allem in der Probezeit - wenige Fehltage über das Erreichen des Ziels entscheiden. **Aus diesem Grunde achten wir streng auf Pünktlichkeit und Anwesenheit der Schüler.** Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen werden nur in dringenden Ausnahmefällen ausgesprochen. Bitte haben Sie dafür Verständnis. (zu den Modalitäten siehe Anhang)

Oftmals gibt es Nachfragen wegen des **Schulgelds**. Hier nochmals zur Erinnerung: Der Schulgeldanteil beträgt derzeit bei unserer Schule im Jahr noch 1200 € (á Monat kommen bei uns als staatlich anerkannter, privater Schule staatliche Förderungen von 102,50 € pro Schüler/in als Schulgeldersatz hinzu). Diese Summe wird in der Regel in zwölf Raten á 100 Euro pro Schuljahr erhoben).

In den nächsten Wochen wird am 10. November 2016 ein Informationsabend vor allem für die interessierten Eltern der 11. Klassen angeboten, aber auch die Eltern der übrigen Jahrestufen sind hierzu herzlich eingeladen. Hierzu wird noch eine detailliertere Einladung erfolgen.

Hierbei wollen wir auch unsere sozialen Projekte wie die Nepal-Hilfe CARISMO oder die Unterstützung der Aktion REGENTROPFEN (Ghana) vorstellen. Auch unsere alljährliche Friedens- und Versöhnungsfahrt nach Falzano di Cortona (Gedenken an ein Wehrmachtsmassaker im Zweiten Weltkrieg) gehört bei uns inzwischen zur guten Tradition.

Im Frühjahr, nach den Halbjahreszeugnissen, können sich die Bewerber/innen zur FOS 13-Stufe mit ihren Eltern näher beraten lassen. Auch dieser Termin wird in Absprache mit dem Schulforum noch näher festgelegt.

Im Rahmen der Teilnahme am Projekt des Kath. Schulwerks in Bayern zur Elternarbeit legen wir – trotz der Tatsache, dass ein Großteil unserer Schüler bereits volljährig ist - großen Wert auf die Kooperation mit Ihnen als Erziehungsberechtigte.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit liegt derzeit auf dem Gebiet der **Inklusion**. Hier arbeiten wir seit längerem mit dem MSD (mobiler sozialer Dienst) und dem VIF (der Vereinigung zur Integrationsförderung) zusammen, um die betroffenen Schüler/innen in Bezug auf mögliche Nachteilsausgleiche beraten zu können. Dabei werden wir von einem sehr engagierten Team des Schulsanitätsdienstes unterstützt.

Um diese Arbeit zu optimieren, ist unsere Schule Teil eines bundesweiten Caritas-Projekts „Gemeinsam auf dem Weg zur Inklusion“. Als Modell-Schule für Inklusion bieten wir Inte-

ressierte aus dem ganzen Bundesgebiet die Möglichkeit an, uns zu hospitieren. In diesem Jahr wurden wir so bereits von einer Schule aus Hessen besucht. Als inzwischen ausgebildete Fachkraft für Inklusion kann Sie Frau J. Liebischer als Ansprechpartnerin beraten.

Bei Problemen wenden Sie sich zudem vertrauensvoll an unsere Dipl. Psychologin Frau G. Wimmer-Schmidt (Sprechstunde jeweils am Montag) oder nutzen Sie die Betreuung und Beratung durch mich als Schulleiter. Hinzu kommen die Angebote der Kunsttherapeutin Frau Dr. K. Engell.

Ich hoffe, dass sich die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus für den schulischen Erfolg Ihrer Kinder auch in diesem Schuljahr fortsetzt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Ihr

Bernhardt Lange

Anhang:

I. Wichtige Hinweise zur Schulordnung

Leistungsbewertung

§ 43 Hausaufgaben

Um die Schülerinnen und Schüler den Lernstoff einüben zu lassen und sie zu eigener Tätigkeit, an der Fachoberschule zusätzlich zur Vertiefung der Inhalte in der fachpraktischen Ausbildung anzuregen, stellen die Lehrkräfte Hausaufgaben, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 44 Nachweise des Leistungsstands

(1) Leistungsnachweise im Sinn des Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, die Seminararbeit in einem Pflichtfach in der Jahrgangsstufe 13 und sonstige Leistungsnachweise. Sonstige Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten mündliche und praktische Leistungen sowie andere individuelle Leistungen; in der Jahrgangsstufe 12 zählt zu den sonstigen Leistungsnachweisen zusätzlich ein Fachreferat in einem Pflichtfach mit Ausnahme der Fächer Sport, Musik, Kunsterziehung und Darstellung. Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind schriftliche, gegebenenfalls auch praktische Leistungen in angemessener Zahl zu erheben, darunter mindestens eine Kurzarbeit im Schulhalbjahr oder mindestens drei Stegreifaufgaben im Schuljahr. Die Fächer und die Mindestzahl der Schulaufgaben bestimmen sich nach Anlage 4 (FOBOSO). Eine Kurzarbeit oder eine Schulaufgabe kann durch eine andere gleichwertige individuelle Leistung ersetzt werden, die der Art nach für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein muss; ein Referat ist kein Ersatz für eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit. Die Entscheidung über die Art der Leistungsnachweise trifft die Klassenkonferenz; die Entscheidung über die Zahl der Schulaufgaben trifft die Lehrerkonferenz, wobei die Mindestzahl an Schulaufgaben nicht unterschritten werden darf. Die Entscheidungen der Klassen- und Lehrerkonferenz werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. Eine Mischung von Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben im selben Fach derselben Klasse ist unzulässig. Mündliche Leistungsnachweise sind ebenfalls in angemessener Zahl zu erheben, darunter mindestens eine Rechenschaftsablage, ein Unterrichtsbeitrag oder ein Referat pro Schuljahr in Fächern mit einer Jahreswochenstunde bzw. pro Schulhalbjahr in Fächern mit zwei oder mehr Jahreswochenstunden. In den Fächern Sport, Musik, Kunsterziehung, Technisches Zeichnen und Darstellung können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden.

- (3) Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.
- (5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.

§ 45 Schulaufgaben

Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

§ 47 Sonstige Leistungsnachweise

- (1) Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.
- (2) Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens zehn unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.
- (3) Als andere individuelle Leistungen gelten beispielsweise Referate, Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.
- (4) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht gegeben.

§ 48 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

- (1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen und Seminararbeiten in der Regel spätestens bis zum Schulhalbjahr zurückgegeben und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden.
- (2) *Schriftliche Leistungsnachweise können den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben werden. Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. **
- (3) Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt. Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.
- (3) Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt. ² Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden.
- (...)

** Diesbezügliche Anträge sollten die Schüler/innen formlos bis Ende November über das Sekretariat an die Schulleitung stellen. Im umgekehrten Falle können diejenigen volljährigen Schüler/innen, die es wünschen, dass den Eltern/Erziehungsberechtigten **keine** Informationen zum Notenstand weitergegeben werden sollten, dies bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich beantragen.*

§ 49 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen. Die Punkte sind den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG nach folgendem Schlüssel zugeordnet:

Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

BayEUG: Notendefinition:

sehr gut = 1 (15 - 14 - 13): Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße

gut = 2 (12 - 11 - 10): Leistung entspricht voll den Anforderungen

befriedigend = 3 (9 - 8 - 7): Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen

ausreichend = 4 (6 - 5 - 4): Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen

mangelhaft = 5 (3 - 2 - 1): Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

ungenügend = 6 (0): Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt selbst Grundkenntnisse nicht erkennen

(2) Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden; bei Schulaufgaben im Fach Deutsch und bei Seminararbeiten muss dies geschehen.

(3) Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt.

(5) Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule einschließlich der fachpraktischen Anleitung werden zum Schulhalbjahr mit dem Gesamturteil „bisher mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg“ oder „bisher ohne Erfolg durchlaufen“ und am Ende des Schuljahres mit dem Gesamturteil „mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg“ oder „ohne Erfolg durchlaufen“ **be-wertet. Werden mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschul-digung versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel als „ohne Erfolg durchlaufen“ zu bewerten.** Dasselbe gilt, wenn wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 35 Abs. 1 die Fortsetzung der Ausbildung durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsstätte verweigert worden ist und aus diesem Grund mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz. Wurden mehr als 15 Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so darf ein positives Gesamturteil nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt werden.

(6) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 70 Abs. 2 entsprechend.

(7) Schülerinnen und Schülern, die sich unerlaubter Hilfe bedienen oder den Versuch dazu machen (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen; diese wird mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 (0 Punkte) zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen.

(...)

*** § 70 Verhinderung der Teilnahme**

(1) *Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.*

(2) *Haben sich Schülerinnen und Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.*

(3) *Wird eine Prüfung versäumt, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt, es sei denn, das Versäumnis ist nicht zu vertreten. Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Prüfungskommission geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.*

§ 50 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche bzw. eine praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. Eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vorliegen. Eine mündliche Ersatzprüfung muss angesetzt werden, wenn die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. Der Termin der Ersatzprüfung ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) Wer an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teilnimmt, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachweisen. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 51 Jahresfortgangsergebnis

(1) Für jedes Unterrichtsfach wird am Ende des [...] ein Jahresfortgangsergebnis ermittelt, das als Note und Punktzahl ausgewiesen wird. Dabei werden die einzelnen Leistungen entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet. [...]

(2) In Fächern mit Schulaufgaben werden für diese und für die sonstigen Leistungsnachweise getrennte Durchschnittswerte aus den gegebenenfalls jeweils gewichteten Punktzahlen ermittelt; diese werden wie folgt zusammengefasst:

1. In Fächern mit jährlich zwei Schulaufgaben werden die beiden Durchschnittswerte addiert und das Ergebnis wird durch zwei geteilt.

2. In Fächern mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben wird der Durchschnittswert für die Schulaufgaben doppelt, der Durchschnittswert für die sonstigen Leistungsnachweise einfach gewichtet; das Ergebnis wird durch drei geteilt.

In Fächern ohne Schulaufgaben wird der Durchschnitt aus den gegebenen falls gewichteten Punktzahlen für die Leistungsnachweise ermittelt. Zwischenergebnisse und das Jahresfortgangsergebnis werden unter Aufrundung auf zwei Nachkommastellen berechnet. Das Jahresfortgangsergebnis wird danach außer im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 3* auf einen ganzzahligen Wert gerundet, wobei Nachkommastellen unter 0,50 abgerundet, Nachkommastellen ab 0,50 aufgerundet werden; Werte unter 1,00 sind stets mit 0 Punkten zu bewerten.

** Die Punktzahl des Gesamtergebnisses in Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird aus dem Jahresfortgangsergebnis und dem Prüfungsergebnis ermittelt, die beide gleichwertig sind und unter Aufrundung mit zwei Nachkommastellen festgesetzt werden*

(3) Die Note des Jahresfortgangsergebnisses wird nach § 49 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt.

(4) Haben Schülerinnen und Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, können diese im Jahresfortgangsergebnis im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

(5) Einer Nachprüfung in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres können sich unterziehen:

1. Schülerinnen und Schüler mit Vorrückungserlaubnis, die in einem Fach, das in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurde, die Jahresfortgangsnote 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) erzielt haben oder

2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, die wegen der Note 6 (0 Punkte) in einem Pflichtfach oder Note 5 (1 bis 3 Punkte) in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 58 Abs. 2 in einem Pflichtfach das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als ausreichend (weniger als 4 Punkte) aufweisen.

In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. Der Prüfung liegt der gesamte Stoff der Jahrgangsstufe 11 zugrunde. Wurden in der Nachprüfung Ergebnisse erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schul-

leiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Ergebnisse an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsergebnisse treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Zeugnisnoten auf der Nachprüfung beruhen.

(6) Für das Zwischenzeugnis gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Vorrücken und Wiederholen

§ 52 Entscheidung über das Vorrücken

(1) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule bilden die Leistungen in den Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11. Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer

1. die fachpraktische Ausbildung ohne Erfolg durchlaufen hat oder

2. im Jahreszeugnis

a) in einem Pflichtfach die Note 6 (0 Punkte) oder

b) in zwei Pflichtfächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erhalten hat oder

3. im Jahreszeugnis anstelle einer Bewertung eine Bemerkung gemäß § 58 Abs. 2 erhalten hat. In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 kann unter den Voraussetzungen des § 53 ein Notenausgleich zugebilligt oder unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG, § 54 Abs. 2 das Vorrücken auf Probe gestattet werden. In die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule kann vorrücken, wer im Zeugnis der Fachhochschulreife eine Durchschnittsnote gemäß § 68 Abs. 3 von mindestens 2,8 erzielt hat.

(2) In die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule rückt vor, wer die Fachhochschulreifeprüfung in der Jahrgangsstufe 12 erfolgreich abgelegt oder in den Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 12 höchstens einmal die Note 5 (1 bis 3 Punkte), ansonsten mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht hat. Notenausgleich kann nicht gewährt werden. Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis anstelle einer Bewertung eine Bemerkung gemäß § 58 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG, § 54 Abs. 2 das Vorrücken auf Probe gestattet wird. [...]

§ 53 Notenausgleich

(1) Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule, deren Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 in zwei Pflichtfächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder in einem Pflichtfach die Note 6 (0 Punkte) aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 (weniger als 4 Punkte) erhalten haben, kann Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Pflichtfach die Note 1 (mindestens 13 Punkte),

2. in zwei Pflichtfächern die Note 2 (mindestens 10 Punkte) oder

3. in drei Pflichtfächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung (§ 64 Abs. 2 und 3) die Note 3 (mindestens 7 Punkte)

erzielt haben. Sind die zwei mit Note 5 (1 bis 3 Punkte) bewerteten Pflichtfächer oder ist das eine mit Note 6 (0 Punkte) bewertete Pflichtfach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so können zum Ausgleich nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur Pflichtfächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung herangezogen werden. Ist von den beiden mit Note 5 (1 bis 3 Punkte) bewerteten Pflichtfächern eines ein Pflichtfach der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so muss unter den zum Ausgleich nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 herangezogenen Pflichtfächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung sein. Die Fächer Musik, Kunst- und Sport können nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Notenausgleich gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen bei Schülerinnen und Schülern,

1. die die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3) besuchen,

2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,

3. die im Fach Deutsch die Note 6 (0 Punkte) erhalten, oder

4. wenn wahrscheinlich ist, dass sie im nächsten Schuljahr das Ausbildungsziel nicht erreichen.

(3) Eine Bemerkung nach § 58 Abs. 2* wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 (0 Punkte) gleichgestellt.

**Haben Schülerinnen und Schüler in einem Pflichtfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 52 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.*

§ 54 Vorrücken auf Probe

Wird das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat er/sie auf Probe erhalten.“ Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 55 Freiwilliges Wiederholen

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler einmal die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule freiwillig wiederholen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine dieser Jahrgangsstufen freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet ist.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nach § 54 Abs. 1 nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 56 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 38) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für Schülerinnen und Schüler, die nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen dürfen, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

(...)

Probezeit

(Probezeitermine: siehe Termine)

§ 32 Probezeit

(1) Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler sämtlicher Jahrgangsstufen sowie Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe gestattet wurde, unterliegen einer Probezeit; keine Probezeit besteht im Vorkurs, im Abschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs sowie in der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule, wenn diese in unmittelbarem Anschluss an die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule oder Berufsoberschule und die Seminarphase gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 besucht wird. Als Neuaufnahme gilt auch ein Wiedereintritt nach Unterbrechung des Schulverhältnisses sowie ein Wechsel der Ausbildungsrichtung. Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ohne Unterbrechung des Schulverhältnisses stellt keine Neuaufnahme dar. Wenn auf Grund ungenügender Mitarbeit oder mangelnder Leistungsbereitschaft das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, entscheidet die Lehrerkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler im Wiederholungsjahr einer erneuten Probezeit unterliegt. In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Fachoberschule bzw. der Berufsoberschule gewachsen ist.

(...)

(3) Die Probezeit dauert in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule [...] bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. In allen übrigen Fällen dauert die Probezeit bis zum 15. Dezember.

(4) Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 um höchstens drei Monate, an der Fachoberschule in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie an der Berufsoberschule bis längstens zum Ende des ersten Schulhalbjahres verlängert werden.

(5) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 (0 Punkte) oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen. Die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 53) gelten für Fachoberschulen und Berufsoberschulen entsprechend. Die Probezeit an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 ist in der Regel ferner nicht bestanden, wenn die fachpraktische Ausbildung „bisher ohne Erfolg durchlaufen“ wurde. Sofern auf Grund der schulischen Leistungen nach der letzten Schulphase vor der Probezeitentscheidung absehbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Probezeit nicht bestehen wird, kann die Probezeit bereits vor Beginn der letzten Praktikumsphase für nicht bestanden erklärt werden.

(6) Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(7) Das Nichtbestehen der Probezeit ist unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen, gegebenenfalls einschließlich der fachpraktischen Ausbildung ausgestellt. Ist die Probezeit an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 über den in Abs. 3 genannten Termin verlängert worden, ist in das Zwischenzeugnis ein Vermerk über die Verlängerung aufzunehmen.

Entschuldigung / Befreiung

Entschuldigung bei Krankheit

*Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so muss die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich verständigt werden (§ 35.2 FOBOSO). Auch bei vorheriger telefonischer Entschuldigung oder bei einer Mitteilung per E-Mail bei nicht-volljährigen Schüler/innen ist eine **schriftliche Mitteilung bei Wiederbesuch** der Schule, spätestens aber **am 3. Werktag nach Krankheitsbeginn vorzulegen**. Als Werktage zählen auch Samstage und Ferientage. **Andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt, was neben Ordnungsmaßnahmen auch schwerwiegende Konsequenzen bei angekündigten Leistungserhebungen oder in der fachpraktischen Ausbildung zur Folge haben kann.***

Rückmeldung nach der Krankheit

Der Schule ist am Tage des Wiederbesuchs eine **schriftliche Mitteilung** (grünes Formblatt im Sekretariat) über die Dauer der Krankheit vorzulegen.

Ärztliches Zeugnis

Bei Erkrankung **von mehr als drei Unterrichtstagen** verlangt die Schule ein ärztliches Zeugnis ab dem dritten Krankheitstag.

Diese Vorgaben basieren auf folgenden Darlegungen der Schulordnung (FOBOSO):

§ 35 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schülerinnen und Schüler auch den Anordnungen der Ausbilderinnen und Ausbilder Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen. Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind

zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(3) Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ***Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.*** Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ***Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.***

(4) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur ***Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet*** werden.

(5) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.*

(6) Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass die Schülerin oder der Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird sie oder er von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entlassen.

(7) Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

** In der Regel können Anträge auf Befreiung wegen theoretischer und praktischer Fahrprüfungen, die zumeist für den ganzen Schultag / Praktikumtag) gestellt werden, **nicht bewilligt** werden. Nach Absprachen mit den Fahrschulen, werden auf Wunsch stets auch Nachmittags-Termine angeboten. Der Schüler muss also im Einzelfall nachweisen (TÜV/Fahrschule), dass eine Prüfung nicht außerhalb der Schulzeiten möglich wäre. Es muss beachtet werden, dass eine Befreiung **spätestens** einen Werktag vor dem Ereignis, das eine Befreiung / Beurlaubung bedingt, über die Schulleitung beantragt und bestätigt werden muss. Andernfalls ist der Schüler an diesem Tag unentschuldig.*

Dieser Paragraph hat direkten Bezug auch zur Fachpraxis:

§ 16 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung

Wird Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 35 Abs. 1 die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese Schülerinnen und Schüler kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Schulverhältnis beenden. Unabhängig davon können Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG getroffen werden

§ 63 Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung werden die Jahresfortgangsergebnisse (§ 51) durch die Klassenkonferenz festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

(2) Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, 1. solange ein Jahresfortgangsergebnis gemäß § 58 Abs. 2 nicht festgesetzt werden kann,

2. wenn die Jahresfortgangsergebnisse ohne Berücksichtigung des Fachs Sport in mehr als drei Pflichtfächern mit der Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder 6 (0 Punkte) oder in mehr als einem Pflichtfach mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurden [...] oder

3. **wenn mehr als 5 Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.**

Im Fall von Satz 1 Nrn. 2 und 3 gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Schülerinnen und Schüler können auf Empfehlung der Klassenkonferenz aus der Schule entlassen werden, wenn feststeht, dass sie an der Abschlussprüfung nicht teilnehmen können und auch die Jahrgangsstufe nicht mehr wiederholen können.

Weitere wichtige Artikel des BayEUG:

Art. 56 Rechte und Pflichten der Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

- *sich am Schulleben zu beteiligen,*
- *im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,*
- *über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,*
- *Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,*
- *bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.*

(3) Alle Schülerinnen und Schüler haben das **Recht**, ihre **Meinung frei zu äußern**; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.

(4) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ² **Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen.** ³ **Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.**

(5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind **Mobilfunktelefone** (Handys / Smartphones) **und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.** Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium **vorübergehend einbehalten** werden.

Rauchverbot: Gemäß BayEUG Art. 80 (5) ist das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände untersagt. (zum **Alkoholverbot** siehe § 37 FOBOSO)

Bildungs- und Erziehungsauftrag und Aufgaben der Schule gem. Art 1 und 2 BayEUG

Art 1: Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

Art 2: Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln, zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen, Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken, zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen, im Geist der Völkerverständigung zu erziehen, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlichdemokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen, auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern, Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken. (...)

(2) Die Schulen erschließen den Schülerinnen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.

Weitere Infos über die Inhalte der Schulordnungen FOBOSO / BayEUG (siehe: Homepage: www.rg-fos.de / Links: Wissenswertes von A-Z bzw bei den Links)

II. Ausbildungsförderung

Fragen und Anträge zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können an das Amt für Ausbildungsförderung beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt gestellt werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben. Bei der Höhe des zu erwartenden BAföG-Satzes muss die Höhe des Schulgeldersatzes von € 100, die jedem Schüler gewährt werden, mit einbezogen werden.

III. Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung (fpA)

Alle Schüler sind kraft Gesetzes gegen Unfälle im Schulbereich (einschl. Schulwege, Lehrfahrten u.ä.) versichert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Schulunfall innerhalb von drei Tagen mit dem Unfallanzeigeformular (im Sekretariat erhältlich) an die Schule gemeldet werden muss. Auch dem behandelnden Arzt ist mitzuteilen, dass es sich um einen Schulunfall handelt.

Die anfallenden Gebühren für eine Haftpflicht im Rahmen des Praktikums für die Schüler/innen der 11. Jahrgangsstufe übernimmt seit diesem Schuljahr die Schule.

IV. Schulwegkosten

Kostenerstattung ab der Jahrgangsstufe 11

Bei *Fachoberschulen* besteht die Möglichkeit, die notwendigen Kosten der Beförderung am Ende des jeweiligen Schuljahres (Ausschlussfrist = 31.10. des Jahres) zur Erstattung einzureichen, wenn eine der im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges genannten Ausnahmeregelungen erfüllt ist:

- der Unterhaltsleistende bezieht Kindergeld für drei oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen (volle Erstattung) oder
- der Unterhaltsleistende oder die Schülerin/der Schüler bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
- die Kosten für die notwendige Beförderung übersteigen eine Familienbelastungsgrenze von 420 Euro (ab 1.8.2008) im Schuljahr (erstattet wird hier nur der Betrag, der 420 Euro/Schuljahr übersteigt)

Wichtig: Die Voraussetzungen für Kostenfreiheit des Schulweges (Entfernung mehr als 3 km, Besuch der nächstgelegenen Schule) müssen auch hier erfüllt sein! ABER: Die Kath. Romano-Guardini-Fachoberschule ist in weitem Umkreis, die einzige staatlich anerkannte kirchliche FOS (die anderen sind in Garmisch und Freilassing)

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Schule/kostenfreiheit-des-schulwegs/kostenerstattung-ab-11.html>

- <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/70441618609>

V. Termine

Zeugnistermine

Zwischenzeugnis: 17. Februar 2017

Endzeugnis: 28. Juli 2017

Probezeittermine

11. Klassen: 17. Februar 2017

12. / 13. Klassen: 15. Dezember 2016

Unterrichtsfreie Tage um Allerheiligen:

Montag, der 31.10.16 – Freitag, der 04.11.16

Weihnachten: Dienstag den 27.12.2016 – Donnerstag, der 05.01.2017

(Heiligabend [24.12.] fällt in diesem Jahr auf einen Samstag;

Freitag, der 06. Januar 2017, ist in Bayern gesetzlicher Feiertag)

Frühjahr/ Fasching Montag, der 27.02.2017 – Freitag, der 03.03.2017

Ostern: Montag, der 10.04.2016 – Freitag, der 21.04.2017

Pfingsten: Dienstag, der 06.06.2017 – Freitag, der 16.06.2017

(Pfingstmontag am 05.06.17 ist in Bayern gesetzlicher Feiertag)

Sommer: Montag, der 31.07.2017 – Montag, der 11.09.2017

Feiertage:

Tag der deutschen Einheit

Montag, der 03. Oktober 2016

Buß- und Betttag

Mittwoch, der 16. November 2016

Maifeiertag

Montag, der 1. Mai 2017

Christi Himmelfahrt

Donnerstag, der 25. Mai 2017

Auswirkung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an Schulen

Religiöse Feiertage (jüdische, orthodoxe und islamische) im Schuljahr 2016/17

(KMS II.1- BS 4406.0/3/2 vom 28.01.2016)

Dieses Schreiben betrifft an unserer Schule auf folgende Religionszugehörigkeiten und folgende Feiertage, die außerhalb der üblichen unterrichtsfreien Tagen liegen:

Orthodoxie:

Theophanie (russ.-orth.): 19. Januar 2017

Islam:

Kurban Bayrami - Opferfest: 12. und 13. September 2016

Ramazan Bayrami - Fastenbrechenfest: 25. und 26. Juni 2017

Judentum:

Neujahrsfest – Rosch Haschanah: 03. und 04. Oktober 2016

Versöhnungstag – Jom Kippur: 12. Oktober 2016

Laubhüttenfest – Sukkoth: 17. und 18. Oktober 2016 sowie 24. und 25. Oktober 2016

Wochenfest – Schawuoth: 31. Mai. und 01. Juni 2017

siehe auch: <https://www.bfn.de/schueler-eltern/termine/>

Termine Abschlussprüfung:

FOS 12

Deutsch:

Montag, den 29. Mai 2017 - 09.00 bis 13.00 h

Englisch *

Dienstag, den 30. Mai 2017

09.00 bis 10.30 h - Reading-Teil

11.00 bis 12.00 h - Writing-Teil

Mathematik

Donnerstag, den 1. Juni 2017 - 09.00 bis 12.00 h

Pädagogik / Psychologie

Freitag, den 2. Juni 2017 - 09.00 bis 12.00 h

* Die mündlichen Gruppenprüfungen sollten vom 08. bis 28. Mai 2017 stattfinden.

Zeugnisdatum ist Freitag, der 07. Juli 2017 (Fachabitur)

FOS 13

Deutsch:

Montag, den 29. Mai 2017 - **08.00** bis 13.00 h

Englisch *

Dienstag, den 30. Mai 2017

09.00 bis 10.30 h - Reading-Teil

11.00 bis 12.15 h - Writing-Teil

Mathematik

Donnerstag, den 1. Juni 2017 - 09.00 bis 12.00 h

Pädagogik / Psychologie

Freitag, den 2. Juni 2017 - - 09.00 bis 12.00 h

** Die mündlichen Gruppenprüfungen sollten vom 08. bis 28. Mai 2017 stattfinden.*

Zeugnisdatum ist Freitag, der 07. Juli 2017

Ergänzungsprüfung 2. Fremdsprache (Erwerb allg. Hochschulreife)

01.03.17 Meldeschluss für Schüler/innen zur Teilnahme an der Ergänzungsprüfung

24.05.17 Schriftlicher Teil der Ergänzungsprüfung (9.00 – 11.00 h)

Juni/Juli 17 Mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung

(der genaue Termin und der Prüfungsort werden noch bekanntgegeben)

Zeugnisdatum ist Freitag, der 07. Juli 2017 (fachgebundene / allgemeine Hochschulreife)

Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2017/18: 06. bis 17. März 2017

Aufnahme- und Feststellungsprüfung (bei fehlenden Noten): 26. Juli 2017

VI. Sonstiges:

Klassenleitungen

11. Klassen

S 11a: Frau S. Burkard (D/E)

S 11b: Frau J. Liebischer (PP/D/F)

12. Klassen:

S 12a: Herr M. Heilmann (WL/Inf)

S 12b: Herr K. Freiburg (D/G)

S 13:

Frau S. Beuerle (E/D) / Vertrauenslehrerin

Sprechstunden

Sprechstunden erfolgen mit den Kolleg/innen je nach Vereinbarung (per Mail bitte Terminwunsch an: sekretariat@rg-fos.de senden, dieser wird an die entsprechende Lehrkraft weitergeleitet.). Bei Fragen an mich als Schulleiter Direktorat@rg-fos.de oder in ganz wichtigen Fällen (siehe oben)

Schulbücher

Die Schulbücher werden von der Schule lernmittelfrei zur Verfügung gestellt. Achten Sie bitte auf den aktuellen Zustand der Bücher bei Erhalt, denn sollten Ihre Kinder diese verlieren oder in einem kaum mehr „akzeptablen“ Zustand zurückgeben, so müssen diese ersetzt werden. Arbeitshefte und Lexika sowie Gesetzessammlungen (z.B.: Rechtslehre: BGB / StGB) sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen. Gleiches gilt für die Lektüre in den Fächern Deutsch und Englisch.

Fotokopieren

Die Schüler erhalten auf der Basis des zu zahlenden Papiergeldes eine Kopierkarte mit 1000 Freikopien und können über diese frei verfügen. Sollten sie aber mehr benötigen, so müssen sie sich um eine dann kostenpflichtige Neuaufladung der Karte bemühen. In der Regel kamen aber die Schüler mit diesem Kontingent gut aus. Für Referate können die Schüler/innen auch Farbkopien / Farbfolien für Handouts erstellen lassen, sofern ihre Unterlagen rechtzeitig (mindestens am Schultag zuvor) über das Sekretariat an die Fachlehrer/innen weitergeleitet wurden, die dann diese Kopien erstellen.

Arbeitskreise / Exkursionen

Das Direktorat weist zudem darauf hin, dass die Schule die Verantwortung nur für Veranstaltungen übernimmt, die mit der ausdrücklichen Billigung der Schulleitung als Schulveranstaltung durchgeführt werden. Hierzu gehören nicht beispielsweise von einzelnen Schülern veranstaltete Skifahrten an Wochenenden, Partys und Tanzveranstaltungen sowie die nach der AP stattfindenden „Abiturfahrten“.



Bitte hier abtrennen und umgehend unterschrieben an den Klassenleiter / die Kursleitung zurückgeben

Das Rundschreiben vom Oktober mit Anlagen habe(n) ich / wir erhalten:

.....
Name und Vorname der Schülerin / des Schülers

.....
Klasse

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

.....
bei Volljährigkeit des Schülers